

Konsolidierte Lesefassung der Satzung der Gemeinde Wendtorf über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung (KiTa-Satzung) in der ab 01.08.2022 geltenden Fassung des Artikels 1 Ersten Satzung der Gemeinde Wendtorf zur Änderung der KiTa-Satzung vom 12.09.2022

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 6)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 42)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425)
- des § 25 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG alte Fassung) vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

Öffentliche Einrichtung zur Kindertagesbetreuung

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Die Gemeinde Wendtorf (Gemeinde) errichtet und betreibt eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtung (Einrichtung). Die Einrichtung führt den Namen „Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf“ und hat den Standort „Otto-Steffen-Weg 1, 24235 Wendtorf“.
- (2) Die Einrichtung dient der Förderung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG und erfüllt durch die in ihr geleistete Arbeit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. In der Einrichtung soll der Anspruch von Kindern auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII in Verbindung mit § 5 KiTaG nach Möglichkeit erfüllt werden. Für die in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Nutzungszwecke stellt die Gemeinde die Einrichtung zur Verfügung.

- (3) In der Einrichtung werden Kinder vom Beginn des zweiten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht in Gruppen gefördert. Sofern die in § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen durch ein Kind nachgewiesenermaßen erfüllt werden, werden abweichend von Satz 1 auch Kinder vom Beginn des ersten Lebensjahres in der Einrichtung in Gruppen gefördert.

§ 2

Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Die Nutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen Aufnahme in die Einrichtung durch eine Platzvergabe (Zulassungsentscheidung). In die Einrichtung werden im Rahmen ihrer freien Kapazitäten ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder aufgenommen, die einen Anspruch auf Förderung im Sinne des § 1 Absatz (2) Satz 3 haben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der nach § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII erteilten Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung und der freien Kapazitäten.

§ 3

Grundsätze und Verfahren zur Aufnahme in die Einrichtung

- (1) In die Einrichtung werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Ethnie und Weltanschauung aufgenommen.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung nicht abgelehnt werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Einrichtung nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.
- (3) Die Aufnahme eines in der Einrichtung zu fördernden Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten durch eine schriftliche Anmeldung bei dem Amt, das die Gemeinde verwaltet, oder bei der Leitung der Einrichtung verbindlich ihren Wunsch bekunden, dass ihr Kind in die Einrichtung aufgenommen werden soll, um dort in einer Gruppe nach Maßgabe des KiTaG gefördert zu werden. Die Anmeldung muss mindestens die in § 3 Absatz 4 Satz 1 KiTaG bezeichneten persönlichen Daten enthalten. Für die Anmeldung sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke oder elektronischen Verfahren zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze unverzüglich über die Zulassung zur Nutzung der Einrichtung in Form der Aufnahme eines Kindes (Platzvergabe) und teilt den Personensorgeberechtigten ihre Entscheidung mit. Das Kind wird einer Gruppe innerhalb der Einrichtung zugewiesen.¹

¹ Absatz 4 aufgehoben und Nummerierung des bisherigen Absatz 5 angepasst mit Wirkung zum 01.08.2022 durch Artikel 1 Nummer 1 der Ersten Änderungssatzung.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) Zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz (1) und (2) legt die Gemeinde schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass in der Einrichtung weniger Plätze als Anmeldungen vorhanden sind.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt im Falle des Absatzes (1) Satz 2 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf der Basis eines Kriterienkataloges. Innerhalb des Kriterienkataloges wird jedem für die Platzvergabe wichtigem Kriterium ein Punktwert zugemessen. Sofern ein Kind oder dessen Personensorgeberechtigte ein im Kriterienkatalog genanntes Kriterium erfüllt oder erfüllen, wird bei dem Kind der entsprechende Punktwert des betreffenden Kriteriums berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Summen der insgesamt zu berücksichtigenden Punktwerte der einzelnen Kinder, wobei das Kind mit dem höchsten Punktwert den ersten Rang belegt.

§ 5

Erklärung über die Annahme des Platzes

- (1) Unmittelbar nach der Zulassungsentscheidung der Gemeinde haben die Personensorgeberechtigten eine von der Gemeinde auszufertigende Erklärung darüber abzugeben, dass sie den im Rahmen der Platzvergabe angebotenen Platz für das Kind annehmen (Annahmeerklärung). Innerhalb der Annahmeerklärung werden der Zeitpunkt der Aufnahme und der zeitliche Umfang der Betreuung des Kindes verbindlich bestimmt.
- (2) Mit der Annahmeerklärung erkennen die Personensorgeberechtigten das pädagogische Konzept der Einrichtung (§ 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII) als verbindlich an.

§ 6²

Veränderung des Umfangs der Nutzung, Bestimmungsrecht der Gemeinde bei Leistungsstörungen

- (1) Eine Veränderung des Umfangs der Nutzung, der in der Annahmeerklärung bestimmt wurde, ist nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtung möglich. Die beabsichtigte Veränderung des Umfangs der Nutzung ist schriftlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Beginn eines Kalendermonats zu beantragen. § 5 Absatz (1) gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von Absatz (1) Satz 2 kann die Gemeinde die dort bestimmte Frist verkürzen, soweit sich bei ihrer Einhaltung eine unbillige Härte ergeben würde. Unbillige Härten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn besondere Umstände im familiären Umfeld des betreuten Kindes (beispielsweise als Folge der Begründung oder Veränderung eines Beschäftigungsverhältnisses durch einen Personensorgeberechtigten im Verlauf eines Kindergartenjahres) dazu führen, dass ein veränderter, insbesondere aber ein erhöhter, Betreuungsbedarf für das Kind entsteht. Die besonderen familiären Umstände sind gegenüber der Gemeinde in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde ist im Falle von Leistungsstörungen dazu berechtigt, den durch die Annahmeerklärung bestimmten zeitlichen Umfang der Betreuung befristet zu reduzieren oder die Betreuung vollständig einzustellen (beispielsweise durch die Schließung einzelner Gruppen), wenn als Folge der Leistungsstörung der gesetzlich bestimmte Betreuungsschlüssel nicht sichergestellt werden kann oder die Erbringung der Betreuungsleistung aus rechtlichen oder

² § 6 mit Wirkung zum 01.08.2022 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Änderungssatzung.

tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Leistungsstörung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die Gemeinde von einem Ereignis getroffen wird, dessen Eintritt sie nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten abwenden kann, und als Folge des Eintritts dieses Ereignisses die Erbringung der Betreuungsleistung unmöglich oder unter Abwägung der Interessen der am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen für die Gemeinde unzumutbar wird. Ereignisse im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere

1. die Ausrufung einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite,
2. die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite,
3. der krankheitsbedingte Ausfall von Beschäftigten, die zur Erbringung der Betreuungsleistung innerhalb der Einrichtung notwendig sind,
4. die fehlgeschlagene Besetzung von Stellen für Beschäftigte, die zur Erbringung der Betreuungsleistung innerhalb der Einrichtung notwendig sind,
5. die Beteiligung von Beschäftigten, die zur Erbringung der Betreuungsleistung innerhalb der Einrichtung notwendig sind, an Arbeitskampfmaßnahmen, oder
6. elementare Ereignisse, die zu einer erheblichen Beschädigung der Sachmittel der Einrichtung führen (beispielsweise Schäden durch Feuer, Sturm, Leitungswasser und Sturmflut).

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis ohne Angabe von Gründen jeweils mit Ablauf eines Kalendermonats beenden, sofern dies spätestens bis zum 15. Tag des betreffenden Kalendermonats in schriftlicher Form gegenüber der Gemeinde erklärt wird (Abmeldung).
- (2) Im Jahr seiner Einschulung scheidet das Kind mit Ablauf des 31. Juli des betreffenden Kalenderjahres aus der Förderung innerhalb der Einrichtung aus. Im Falle des Satzes 1 endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf des 31. Juli des Jahres der Einschulung, ohne dass es einer Abmeldung nach Absatz (1) bedarf.
- (3) Die Gemeinde kann das Nutzungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 2 Absatz (1) beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, wenn der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein Fall im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn
 1. der nach § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes),
 2. ein Kind wiederholt unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt oder

3. die festgesetzten und fälligen Elternbeiträge nach Abschnitt 4 nicht, nicht rechtzeitig oder im festgesetzten Umfang entrichtet werden, so dass Säumigkeit in Höhe von mindestens zwei monatlichen Elternbeiträgen entsteht.

Abschnitt 2

Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses

§ 8

Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung

- (1) Die Öffnungszeit der Einrichtung gliedert sich in
 1. eine Kernzeit,
 2. in eine oder mehrere Randzeiten und
 3. eine Zeit für die Ferienbetreuung. Die Möglichkeit der Nutzung der Ferienbetreuung besteht nur, wenn an ihr mindestens zehn Kinder teilnehmen.
- (2) Die zeitliche Lage der in Absatz (1) genannten Zeiten bestimmt sich nach der Anlage zur Satzung.
- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Einrichtung oder eines Teiles der Einrichtung (Gruppen) dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn
 1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
 2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.
- (4) Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt der Beirat (§ 15) jeweils für ein Kindergartenjahr (§ 1 Absatz 2 Satz 4 KiTaG) fest. Die Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt.³

§ 9

Vorübergehende Abwesenheit eines Kindes

Falls ein Kind für einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen kann oder soll, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die vorübergehende Abwesenheit des Kindes zu informieren. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 21).

³ Absatz 4 geändert mit Wirkung zum 01.08.2022 durch Artikel 1 Nummer 3 der Ersten Änderungssatzung.

§ 10

Gesundheits- und Infektionsschutz, Umgang mit Erkrankungen des Kindes ⁴

(1) Spätestens 14 Tage vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung

1. eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über die für den Besuch der Einrichtung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen gibt (§ 18 Absatz 6 Satz 2 KiTaG),
2. einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes (§ 18 Absatz 6 Satz 2 KiTaG),
3. einen schriftlichen Nachweis über eine bis zu einem Monat vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz (§ 18 Absatz 6 Satz 2 KiTaG) sowie
4. den gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegenden Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Absatz 8 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes),

vorzulegen. ⁵

(2) Im Falle einer akuten Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes darf das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht nutzen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich über Krankheiten im Sinne des Satzes 1 zu unterrichten. Die Abwesenheit des Kindes als Folge einer Krankheit hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 21).

(3) Nach der Genesung von einer infektiösen Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes ist der Leitung der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass gegen die Nutzung der Einrichtung durch das Kind keine medizinischen oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Solange die in Satz 1 genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung. Absatz (2) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Versicherung

Kinder, die die Einrichtung nutzen, sind nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfälle versichert.

§ 12

Einverständniserklärungen zum Schutz des Kindes

Der Leitung der Einrichtung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen, wenn

1. ein Kind ohne Begleitung zur Einrichtung gehen darf oder allein nach Hause gehen darf,

⁴ Überschrift geändert mit Wirkung zum 01.08.2022 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a der Ersten Änderungssatzung.

⁵ Absatz 1 neu gefasst mit Wirkung zum 01.08.2022 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b der Ersten Änderungssatzung.

2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf,
3. Personen, die dem in der Einrichtung tätigen Personal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg begleiten.

In den Fällen des Satzes 1 geht die Aufsichtspflicht insoweit auf die Personensorgeberechtigten über.

§ 13

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass Kindern, die die Einrichtung sechs und mehr Stunden täglich nutzen, eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt wird.⁶
- (2) Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist für alle Kinder möglich, die die Einrichtung während der festgelegten Zeit für deren Ausgabe nutzen.
- (3) Eine Bereitstellung, Vor- und Zubereitung anderer als den in Absatz (1) bezeichneten Speisen und Getränken für die die Einrichtung nutzenden Kinder ist unzulässig.

Abschnitt 3

Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten

§ 14

Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (3) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

⁶ Absatz 1 mit Wirkung zum 01.08.2022 geändert durch Artikel 1 Nummer 5 der Ersten Änderungssatzung.

§ 15 Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Einrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein, der mit jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie drei Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. § 14 Absatz (3) ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde wird im Beirat durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten, welche durch diese zu wählen sind.
- (3) Die pädagogischen Kräfte werden im Beirat durch die Leitung der Einrichtung, ihre Stellvertretung und eine weitere Person vertreten, die von den übrigen pädagogischen Kräften einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte zu wählen ist.
- (4) Die Elternvertretung wird im Beirat durch die Sprecherin oder den Sprecher und die entsprechende Stellvertretung sowie eine weitere Person vertreten, die von der Elternvertretung einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte zu wählen ist.
- (5) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4

Gebühren (Elternbeiträge)

§ 16 Gebührengläubigerin

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung erhebt die Gemeinde als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

§ 17 Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung der Einrichtung durch ein Kind durch die Abgabe der Annahmeerklärung nach § 5 Absatz (1) veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge ist der zeitliche Umfang der Nutzung der Einrichtung. Diese wird nach der Anzahl der auf halbe Stunden aufgerundeten wöchentlichen Betreuungsstunden bemessen.⁷

⁷ Absatz 1 mit Wirkung zum 01.08.2022 geändert durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a der Ersten Änderungssatzung.

- (2) In den Fällen des § 6 Absatz (3) wird die Bemessungsgrundlage abweichend von Absatz (1) erst mit Beginn des Kalendermonats reduziert, der auf den Kalendermonat folgt, innerhalb dessen die Leistungsstörung eintritt. Die Reduzierung der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen die Leistungsstörung endet.⁸

§ 20 Gebührentarif

Die Elternbeiträge betragen monatlich

1. für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, 5,80 EUR und⁹
2. für ältere Kinder 5,66 EUR

pro wöchentlicher Betreuungsstunde. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichem Betreuungsumfang sind die Beträge nach Satz 1 maßgeblich.

§ 21¹⁰ Gebührenpflichtiger Zeitraum

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt an dem Kalendertag, innerhalb dessen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Er endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem das Nutzungsverhältnis nach § 7 endet.

§ 22 Entstehen der Gebühren

Die Elternbeiträge entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraums nach § 23 Absatz (1) oder, im Falle eines abgekürzten Erhebungszeitraumes nach § 23 Absatz (2) Satz 2, mit dessen Beginn.

§ 23 Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr.
- (2) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraums festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (3) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beträge festgesetzt.
- (4) Tritt eine in § 6 Absatz (3) bezeichnete Leistungsstörung nicht fortlaufend, sondern nur an einzelnen Tagen auf, wird die festgesetzte Gebühr für diese einzelnen Tage nur reduziert, wenn sie in einem Quartal an mindestens 13 Tagen vorliegt.¹¹

⁸ Absatz 2 mit Wirkung zum 01.08.2022 angefügt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b der Ersten Änderungssatzung.

⁹ Nummer 1 mit Wirkung zum 01.01.2022 geändert durch Artikel 1 Nummer 7 der Ersten Änderungssatzung.

¹⁰ § 21 neu gefasst mit Wirkung zum 01.01.2021 durch Artikel 1 Nummer 8 der Ersten Änderungssatzung.

¹¹ Absatz 4 mit Wirkung zum 01.08.2022 angefügt durch Artikel 1 Nummer 9 der Ersten Änderungssatzung.

§ 24

Fälligkeit

Die Elternbeiträge eines Kalendermonats (§ 23 Absatz (3)) sind bis zum fünften Kalendertag des betreffenden Kalendermonats zu entrichten. Für Zeiträume, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Festsetzung bereits verstrichen sind, sind die auf diese Zeiträume entfallenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt 5

Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge

§ 25

Grundsatz

Neben den Elternbeiträgen nach Abschnitt 4 kann die Gemeinde angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge im Wege der Kostenerstattung verlangen.

§ 26

Verpflegungskostenbeiträge

Die Verpflegungskosten für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 13) gereichten Speisen und Getränke sind der Gemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten (Verpflegungskostenbeiträge). Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen ist, dass die Gemeinde die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge gegenüber der Elternvertretung und dem Beirat offenlegt.

§ 27

Auslagen für Ausflüge

Ausflüge sind nicht regelmäßig durchgeführte Aktivitäten außerhalb der Einrichtung. Die Auslagen der Gemeinde, beispielsweise für Fahrscheine oder Eintrittskarten, sind in Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

Abschnitt 6

Schluss- und Sonderbestimmungen

§ 28

Nutzung personenbezogener Daten

Die Gemeinde nutzt nach den Vorschriften des KiTaG, des KiTaG alte Fassung und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 29

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 30

Begleitung des Kindes bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

*aufgehoben*¹²

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.¹³

(2) Mit Ablauf des 31.07.2020 tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.06.2019, außer Kraft.

24235 Wendtorf, 29.06.2020

**Gemeinde Wendtorf
Der Bürgermeister**

Claus Heller

¹² § 30 mit Wirkung zum 01.08.2022 aufgehoben durch Artikel 1 Nummer 10 der Ersten Änderungssatzung.

¹³ Die durch die Erste Änderungssatzung vom 12.09.2022 herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 2 zum 01.01.2021, 01.01.2022 oder zum 01.08.2022 in Kraft. Die einzelnen Zeitpunkte des Inkrafttretens können den Fußnoten zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

Anlage zu § 8 Absatz (2)

a) Legende

- Plätze für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben = U3
- Plätze für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben = Ü3

b) Kernzeit

Kernzeit im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 1 für U3 und Ü3

- Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr ¹⁴

c) Randzeiten

Randzeiten im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 2

- Montag bis Freitag gemäß nachstehender Tabelle ¹⁵

Lage der Randzeiten	Nutzungsintervall U3	Nutzungsintervall Ü3
07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	halbstündlich	halbstündlich
12:00 Uhr bis 13:00 Uhr	stündlich	stündlich
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	halbstündlich	halbstündlich

Eine Nutzung der Einrichtung während der Randzeiten ist nur im Rahmen der festgelegten Nutzungsintervalle möglich.

d) Zeit für die Ferienbetreuung im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 3

- Montag bis Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr innerhalb der Sommerferien für Schleswig-Holstein

¹⁴ Zeitangabe in Buchstabe b mit Wirkung zum 01.08.2022 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a der Ersten Änderungssatzung.

¹⁵ Tabelle in Buchstabe c mit Wirkung zum 01.08.2022 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b der Ersten Änderungssatzung.